

Antrag

der Abgeordneten Ina Lenke, Frank Schäffler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sibylle Laurischk, Miriam Groß, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Attraktivität von Au-pair-Beschäftigungen steigern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Au-pair-Aufenthalte fördern den interkulturellen Dialog und sind Bestandteil des internationalen Jugendaustauschs. Damit dienen sie der Verständigung unter den Nationen, indem Fremdsprachen erlernt und der persönliche Kontakt mit anderen Kulturkreisen erfahren wird. Der Gastfamilie wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht. Vorrangiges Ziel des Au-pair-Aufenthaltes ist es, die Sprachkenntnisse zu vervollständigen. Au-pairs entwickeln wichtige Kompetenzen und Verantwortungsgefühl und lernen die Kultur des Landes kennen.

Der Europarat beschloss 1969 ein „Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ mit dem Ziel, die Bedingungen für eine Au-pair-Beschäftigung in allen Mitgliedstaaten festzustellen und zu vereinheitlichen. Der Au-pair-Status ist in diesem Übereinkommen dahingehend definiert, dass die Au-pair-Beschäftigung in der zeitlich begrenzten Aufnahme junger Ausländerinnen und Ausländer besteht, die gekommen sind, um ihre Sprachkenntnisse und gegebenenfalls ihre Berufserfahrung zu vervollkommen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern. Im Austausch erbringen sie bestimmte Leistungen für die Familien. Das Übereinkommen des Europarates sieht ferner in Artikel 3 vor, dass die Au-pair-Beschäftigung zunächst nicht mehr als ein Jahr betragen darf; sie kann jedoch auf eine Dauer von bis zu zwei Jahren verlängert werden. Nach Artikel 4 Abs. 1 dürfen Au-pair-Beschäftigte nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Abkommen gezeichnet, nicht jedoch ratifiziert. Bestimmungen, die einen sicheren Aufenthalt von Au-pairs und den Schutz vor Ausbeutung sicherstellen sollen, werden allerdings im Rahmen der Au-pair-Beschäftigung berücksichtigt (Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit für Au-pairs); im Übrigen finden allerdings auch von den Vorschriften des Übereinkommens abweichende Regelungen Anwendung.

Nach § 20 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel von bis zu einem Jahr für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, beschäftigt werden. Die einjährige Frist ist nach 2.20.117 DA BeschV (Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsverordnung, Durchführungsanweisungen, Stand: September 2007) die gesetzliche Höchstdauer für das Erreichen des mit einem Au-pair-Aufenthalt verfolgten Zweck.

Bei den visumpflichtigen Einreisen von Au-pairs verbleibt die Feststellung der Sprachkenntnisse bei den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretungen; die Prüfung der Sprachkenntnisse aus sonstigen privilegierten Staaten wie etwa den USA oder Japan obliegt den Ausländerbehörden (2.10.112 DA BeschV). Bei visumsfreien Einreisen von Au-pairs aus den EU-Staaten obliegt die Prüfung der Sprachkenntnisse nach der Einreise der Bundesagentur für Arbeit.

Die Beschäftigung von Au-pairs erfolgt grundsätzlich nur in Gastfamilien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und ein Erwachsener die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzt. Au-pairs, die aus den Herkunftsländern der Gasteltern stammen, werden grundsätzlich nicht in diese Familien vermittelt. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die Gasteltern konkret nachweisen, dass Ziel und Zweck des Au-pair-Aufenthalts (2.20.110 DA BeschV) nicht gefährdet werden (2.20.114 DA BeschV). Das Mindesttaschengeld für Au-pairs beträgt 260 Euro im Monat (2.20.119 DA BeschV).

Die Gütegemeinschaft Au pair e. V. will dem RAL-Gütezeichen „Au-pair incoming“ und den damit verbundenen Gütekriterien bessere Geltung in der Praxis verschaffen (guetegemeinschaft-aupair.de). Derzeit haben 63 Agenturen das RAL-Gütezeichen erhalten. Das deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung RAL kann bei den mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Agenturen bei Verstößen mit dem Entzug des Gütesiegels begegnen.

Die Zahl der zum Zwecke eines Au-pair-Aufenthalts in Deutschland ausgestellten Visa ist von 19 074 im Jahr 2001 auf 17 028 im Jahr 2003 zurückgegangen (Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung, Bundestagsdrucksache 15/4791, S. 5). Von 2003 bis 2006 ist ein Rückgang der erteilten Au-pair-Visa von 17 028 auf 6 638 zu verzeichnen (Auswärtiges Amt vom 6. Juni 2007). Die Ursache für diesen Rückgang wird auch darin gesehen, dass andere Staaten attraktivere Rahmenbedingungen für Au-pair-Beschäftigungen wie etwa ein höheres Taschengeld oder die Erstattung der Reisekosten böten (Pressemitteilung der Gütegemeinschaft Au Pair e. V. vom 4. Juli 2007).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Au-pair-Beschäftigungen attraktiver auszugestalten, indem die Höchstaltersgrenze für Au-Pair-Beschäftigungen wie dies etwa beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder beim Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) von unter 25 Jahren auf unter 27 Jahre angehoben wird;

2. die Möglichkeit zu schaffen, dass die Au-pair-Beschäftigung im Einzelfall auf bis zu 24 Monate verlängert werden kann;
3. das Visumsverfahren bei Au-pair-Beschäftigungen aus nichtprivilegierten Staaten insbesondere bei einer Vermittlung durch zertifizierte Agenturen zu beschleunigen;
4. die Erfordernisse des Nachweises von Sprachkenntnissen der deutschen Sprache bei Au-pair-Beschäftigungen nach dem Europäischen Referenzrahmen A 1 vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einheitlichen Kriterien zu regeln und je nach Erreichbarkeit der konsularischen Vertretungen und der Goethe-Institute im Herkunftsstaat das Verfahren dahingehend flexibilisieren, dass im Einzelfall auch der Nachweis über Zeugnisse von Sprachschulen und anderen Bildungseinrichtungen wie Universitäten möglich ist;
5. zu prüfen, inwieweit Au-pair-Beschäftigungen im Aufenthaltsrecht aus dem Bereich des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit herausgelöst werden können und eine Regelung im Rahmen von zustimmungsfreien Beschäftigungen oder nach sonstigen Ausbildungszwecken möglich ist;
6. dafür zu werben, dass sich Agenturen, die in Deutschland Au-pair-Beschäftigungen vermitteln, verstärkt der Zertifizierung durch das RAL-Gütezeichen anschließen;
7. gemeinsam mit den Au-pair-Agenturen und Au-pair-Verbänden Maßnahmen wie etwa Kampagnen zu entwickeln, um die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Zielstaat für eine Au-pair-Beschäftigung zu erhöhen und Informationsbroschüren für Interessierte im Ausland und Gastfamilien in Deutschland aufzulegen, und hierbei darauf zu achten, dass die Konzepte geschlechtssensibel entwickelt werden.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

